

Einnahmen, die mithilfe eines Kassensystems erfasst werden, das keine Aufteilung der Leistungen auf verschiedene Steuersätze ermöglicht

Die Aufteilung der Barverkäufe auf die Steuersatzkategorien reduzierter Steuersatz bzw. Normalsatz kann vereinfacht vorgenommen werden, wenn von den Bareinnahmen ein unbedeutender Anteil auf eine der beiden Steuersatzkategorien entfällt. Der niedrigere Umsatzanteil muss pro Quartal aufgrund des Einkaufspreises dieser Waren anhand ihrer durchschnittlichen Bruttomarge (Verkaufspreis inkl. MWST ./ Einkaufspreis ohne MWST) ermittelt werden.

In der Buchhaltung wird der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst.

Wenn die steuerpflichtige Person die Einnahmen, die unter den anderen Steuersatz fallen, nicht in jedem Quartal berechnen will, kann sie aus Vereinfachungsgründen wie folgt vorgehen: Für die ersten drei Quartale der Steuerperiode verwendet die steuerpflichtige Person das Verhältnis zwischen den Leistungen zum reduzierten Steuersatz und denjenigen zum Normalsatz auf der Grundlage des Vorjahres. Bei der Einreichung der letzten Abrechnung der Steuerperiode oder bei der Finalisierung berechnet die steuerpflichtige Person das Verhältnis zwischen den Leistungen zum reduzierten Steuersatz und denjenigen zum Normalsatz der abgelaufenen Steuerperiode aufgrund der definitiven Zahlen der Buchhaltung und nach den oben erwähnten Kriterien (MWST-Branchen-Infos 06 Detailhandel Ziff. 3.4.2; Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV – Publikationsdatum 11.03.2024).

Veröffentlichte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE): Zollzahlungspflicht des « Vorfahrers »

Zollzahlungspflichtig ist insbesondere, wer Waren ins Zollgebiet einführt oder einführen lässt, unter anderen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber. Als Auftraggeberin gilt jede Person, die die Wareneinfuhr tatsächlich veranlasst.

Gilt auch als Auftraggeber jene Person, die einer anderen Person, die die Ware über die Grenze bringt, voranfährt und dieser anderen Person im Wissen um die anstehende Wareneinfuhr « grünes Licht » gibt, wenn der Grenzübergang unbesetzt ist (der « Vorfahrer »; Urteil A-2087/2021 vom 08.02.2023 = BVGE 2023 III/1, Erw. 2.5, 4.1 et 4.2.3).

Rechtsprechung des Bundesgerichts – Ermessenseinschätzung (Art. 79 MWSTG): Anforderungen bei Anfechtung durch Beschwerde

Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die ESTV die Steuerforderung nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

Wenn die ESTV zu Recht eine Ermessenseinschätzung vorgenommen hat, ist es an den Beschwerdeführer, die offensichtliche Unrichtigkeit der Schätzung nachzuweisen.

Nachdem die Ermessenseinschätzung zu Recht erfolgt ist (gibt es keine zuverlässige und beweiskräftige Buchführung nach Art. 79 MWSTG), obliegt es der steuerpflichtigen Person, die Unrichtigkeit der Schätzung nachzuweisen. Dabei gehört die Bewertung oder Schätzung zu den Tatfragen, was eine Prüfung nur unter dem Blickwinkel der offensichtlichen Unrichtigkeit bzw. Willkür zulässt. Infolgedessen prüft das Bundesgericht das Ergebnis einer Bewertung oder Schätzung nur auf offensichtliche Fehler und Irrtümer hin. Erhebt die steuerpflichtige Person Beschwerde ans Bundesgericht, kann sie sich nicht darauf beschränken, die Kalkulationsgrundlagen der Ermessensveranlagung allgemein zu kritisieren; sie muss vielmehr nachweisen, dass die von der ESTV vorgenommene Schätzung offensichtlich unrichtig ist (Bundesgerichtsentscheid vom 19. Dezember 2023, Ref. 9C_306/2023, Erw. 4.5 und 7.1).

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – April 2024